

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

**Bundesministerium für Verkehr**

**und digitale Infrastruktur**

**dieses vertreten durch die**

**Bundesanstalt für Straßenwesen**

## **Forschungs- und Entwicklungsvertrag**

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Vertragsbestandteile
§ 2	Aufgabenstellung, Fälligkeiten
§ 3	Vergütung
§ 4	Kündigung
§ 5	Vertragsänderungen und -ergänzungen
§ 6	Erfüllungsort
§ 7	Gerichtsstand
§ 8	Inkrafttreten

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch die Bundesanstalt für Straßenwesen

- Auftraggeber (AG) -

und

\_\_\_\_\_

- Auftragnehmer (AN) -

schließen unter der FE-Nr. \_\_\_\_\_ den folgenden Forschungs- und Entwicklungsvertrag (FE-Vertrag):

**§ 1****Vertragsbestandteile**

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- die Zusätzlichen Bedingungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge der BAST (ZBFE 96) nebst deren Anlagen,
- das Angebot des/der \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_,
- das Schreiben des/der \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_,
- die E-Mail des/der \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ ,
- die AGB der BAST,
- die Leistungsbeschreibung,
- die individualvertragliche Vereinbarung zum Datenschutz,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
- das Schreiben der BAST zum Forschungs- und Entwicklungsvertrag.

**§ 2****Aufgabenstellung, Fälligkeiten**

- (1) Der Auftragnehmer (AN) übernimmt die Bearbeitung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens (FE-Vorhaben)  
" \_\_\_\_\_ ",  
das in den Anlagen bzw. Vertragsbestandteilen gemäß § 1 nach Art und Umfang beschrieben ist.
- (2) Der AN - bei Hochschulen: Der Projektleiter für seinen Fachbereich - versichert, dass ihm Arbeiten mit gleicher oder teilweise gleicher Aufgabenstellung weder bekannt sind noch bei ihm vor Abschluss des FE-Vorhabens ohne Einwilligung des Auftraggebers (AG) in Auftrag genommen werden.
- (3) Es sind vorzulegen:
  - (a) Zwischenbericht(e) in deutscher Sprache zum \_\_\_\_\_
    - in elektronischer Form über den BSCW Server hochzuladen in editierbarem Format (z. B. MS Word) und in plattformunabhängigem Format (z. B. PDF)

- b) Sachstandsbericht(e) in deutscher Sprache zum \_\_\_\_\_  
sowie bei Mittelabruf und/oder auf Anforderung des AG
- in elektronischer Form über den BSCW Server hochzuladen in editierbarem Format (z. B. MS Word) und in plattformunabhängigem Format (z. B. PDF)
- c) Entwurf des Schlussberichtes in deutscher Sprache,  
zum \_\_\_\_\_
- in elektronischer Form über den BSCW Server hochzuladen in editierbarem Format (z. B. MS Word) und in plattformunabhängigem Format (z. B. PDF)
- d) Entwurf des Kurzberichtes (max. 5 Seiten) und Entwurf der Kurzfassung ("Reiner Text" max. 5000 Zeichen einschließlich Leerzeichen) jeweils in deutscher und englischer Sprache  
zum \_\_\_\_\_
- in elektronischer Form über den BSCW Server hochzuladen in editierbarem Format (z. B. MS Word) und in plattformunabhängigem Format (z. B. PDF)
- e) Ergebnisse i.S.v. Nr. 11 ZBFE  
zum \_\_\_\_\_
- in elektronischer Form über den BSCW Server
- f) Schlussbericht in deutscher Sprache  
zum \_\_\_\_\_
- in elektronischer Form über den BSCW Server hochzuladen in editierbarem Format (z. B. MS Word) und in plattformunabhängigem Format (z. B. PDF)
  - 1 gebundenes Exemplar
  - 1 kopierfähiges Original
- g) Kurzfassung ("Reiner Text" max. 5000 Zeichen einschließlich Leerzeichen) und veröffentlichungsfähiger Kurzbericht (max. 5 Seiten) jeweils in deutscher und englischer Sprache  
zum \_\_\_\_\_
- in elektronischer Form über den BSCW Server hochzuladen in editierbarem Format (z. B. MS Word) und in plattformunabhängigem Format (z. B. PDF)
  - 1 gebundenes Exemplar
  - 1 kopierfähiges Original

Der Schlussbericht (Nr. 10 ZBFE 96\*) ist dem Auftraggeber in Bergisch Gladbach abzuliefern und auf Verlangen vorzustellen.

Sonstige Forschungsergebnisse (Nr. 11 ZBFE 96) und -unterlagen (Nr. 12 ZBFE 96) sind dem Auftraggeber in gleicher Weise zu übergeben und danach auf Verlangen vorzustellen. Der AN ist verpflichtet, diese FE-Ergebnisse und -unterlagen nach vollzogener Schlussabrechnung 5 Jahre lang aufzubewahren und in dieser Zeit dem AG auf Anforderung unentgeltlich zu überlassen.

- (4) Erkennt der Auftragnehmer (AN), dass er diese Termine nicht einhalten kann, so hat er dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und neue Termine anzubieten, zu denen er seine Leistung erbringen kann. Der Auftraggeber entscheidet dann, ob
- a) das erreichte Forschungsergebnis (Nr. 10, 11 und 12 ZBFE 96) unverzüglich abzuliefern und der Vertrag zu beenden ist oder
  - b) das FE-Vorhaben über die Ausführungsfrist hinaus fortgeführt wird; in diesem Fall wird vom Auftraggeber eine neue Ausführungsfrist festgelegt.
- (5) Sollten im Rahmen der Projektbearbeitung Befragungen unverzichtbar sein, so ist der Umfang der Fragen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Umfang, Inhalt und Form der Fragebögen sowie die dazugehörigen Verteiler sind vor Beginn der Aktion mit dem Auftraggeber (AG) abzustimmen.

### § 3

#### Vergütung

- (1) Zur Abgeltung der Leistung des Auftragnehmers wird als Vergütung ein fester Gesamtpreis (Marktpreis) vereinbart.

Die Vergütung beträgt inkl. Mehrwertsteuer

\_\_\_\_\_ Euro

(in Worten: \_\_\_\_\_ Euro)

Zwischenzahlungen erfolgen auf Grundlage des Meilenstein- und Zahlungsplans.

Meilenstein : 1 _____	Vergütung brutto : _____ Euro
Meilenstein : 2 _____	Vergütung brutto : _____ Euro
Meilenstein : 3 _____	Vergütung brutto : _____ Euro

- (2) Die Mittel können entsprechend dem durch Berichte nachgewiesenen Arbeitsfortschritt (s. § 2 Abs. 3) abgerufen werden. Näheres zum Mittelabruf ist in Nr. 9 ZBFE 96 geregelt.
- (3) Auftragsbezogene Kosten dürfen vom \_\_\_\_\_ an in Rechnung gestellt werden.

#### **§ 4**

##### **Kündigung**

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den FE-Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen. Das erreichte FE-Ergebnis ist dann dem AG unverzüglich zu übergeben und auf Verlangen vorzustellen; der AN kann dann nur einen dem erreichten Forschungsergebnis entsprechenden Teil des vereinbarten Entgelts beanspruchen.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **§ 5**

##### **Vertragsänderungen und -ergänzungen**

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen des FE-Vertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Wenn der Vertrag eine Lücke enthält oder eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Eine unwirksame Bestimmung wird ersetzt durch die gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 6**

##### **Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist Bergisch Gladbach. Es gilt deutsches Recht als vereinbart.

**§ 7**

**Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Gerichtsstand Köln zuständig, wenn die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) gegeben sind.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Der FE-Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch den AG in Kraft.

....., den .....

.....  
Institution/Firma (Auftragnehmer)

.....  
Unterschrift (Auftragnehmer)

Bergisch Gladbach, den .....

Bundesanstalt für Straßenwesen

.....  
Unterschrift (Auftraggeber)